

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 08.02.2012 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 13. Februar 2012

Strejc
Bürgermeister

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung(ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 24.11.2011 die folgende Ablösesatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

(1) Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete bzw. Ortsteile wie folgt festgesetzt:

1. Innenstadt/Sanierungsgebiet	2.050,00 €
2. übriges Stadtgebiet	1.950,00 €
3. Ortsteile Seehausen, Udersleben und Esperstedt	1.400,00 €

(2) Werden größere Stellplätze -z.B. für Lkw oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherrn festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Ablösesatzung (Stadtratsbeschluss Nr. 363-24/02 vom 12.12.2002) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 13.02.2012

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 227-11/11
Eingangsbestätigung vom 08.02.2012
Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.02.2012